

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	16 (1943)
<b>Heft:</b>	10

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

## Strafbare Rechnungsführung — Fehlbare Rechnungsführer\*

von Major W. Sameli, Horgen  
(Schluss)

Eine weitere Quelle der Gefahr liegt beim Selbstkontrahieren, d. h. in den Fällen, in denen der Rechnungsführer selbst, auf eigene Rechnung, der Truppe Ware verkauft oder vermittelt. Ein Divisionsgericht hatte kürzlich Gelegenheit, einen solchen Fall zu beurteilen. Die Überlegungen, die das Gericht bei seinem Entscheid leiteten, scheinen mir der Erwähnung wert.

Ein Fourier kaufte während des Dienstes einige Kisten Sardinen auf eigene Rechnung und verkaufte sie später, als er bereits aus dem Dienst entlassen war, zum Teil mit Gewinn, an die Truppe weiter, zum Teil ohne Gewinn an einen Kameraden seiner Einheit. Der Fourier wurde u. a. auch wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften unter Anklage gestellt, weil er entgegen der allgemeinen Dienstvorschrift als Rechnungsführer der Armee private Geschäfte tätigte.

Das Divisionsgericht stellte zunächst fest, dass weder die I. V. A. 41, noch das DR., noch ein anderes Reglement eine Bestimmung kennt, wonach „Rechnungsführer der Armee nicht zur Tätigung privater Geschäfte berechtigt sind“. Es wurde aber die Frage aufgeworfen, ob nicht eine ungeschriebene, durch Theorie in Schulen und Kursen, durch schriftliche oder mündliche Befehle, kurz gesagt durch die Praxis geschaffene Übung bestehé, wonach ein Rechnungsführer keine privaten Geschäfte machen dürfe. Auch die Zu widerhandlung gegen eine solche, nicht in Reglementsform fixierte, sondern lediglich durch die Übung geschaffene Vorschrift müsste als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften bestraft werden. Das Divisionsgericht kam jedoch zum Schlusse, dass auch keine solche durch Übung oder Überlieferung geschaffene Vorschrift bestehe, welche einem Rechnungsführer der Armee jegliche privaten Geschäfte schlechthin verbietet, denn sonst müsste ein Fourier, der eine Papeterie zu Hause hat und seiner Truppe Bureaumaterial verbilligt abgibt, und dabei noch einen bescheidenen Gewinn macht, bestraft werden; der Rechnungsführer, dessen Einheit zufällig an seinem Wohnort stationiert ist, müsste zusehen, wie alle Nachbarn seiner Einheit Gemüse verkaufen, ohne dass er die Möglichkeit hätte, ebenfalls zum Marktpreis oder darunter seine Garten erzeugnisse verkaufen zu können. Der Kriegskommissär, der Aktionär einer Lieferfirma für Heeresbedürfnisse ist, müsste seine Firma von vornehmerein ausschalten. Solche in bester Absicht getätigten „privaten Geschäfte“ kommen immer wieder vor, ohne dass daran Anstoss genommen werden kann. Voraussetzung aber ist, dass dabei bestimmte Grundsätze eingehalten werden: „Die betreffenden Funktionäre dürfen nicht Gewinne erzielen, die nur dank ihrer Charge in der